



## **Kurzinformation über den Daueraufenthalt für subsidiär Schutzberechtigte (§ 45 Abs 12 NAG):**

(Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen)

Für Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, die einen durchgehenden 5-jährigen Aufenthalt in Österreich aufweisen und ins Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht „umsteigen“ wollen, gilt Folgendes zu beachten:

- Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 11 Abs 2 NAG, wie zB:
  - Kein Widerstreiten öffentlicher Interessen (vor allem Verurteilungen).
  - Rechtsanspruch auf ortsübliche Unterkunft (zB Mietvertrag oder Wohnrechtsvereinbarung).
  - Alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz (besteht meist, wenn man beschäftigt ist)
  - Keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft (Einkommen, Ersparnisse, zB Sparguth, etc.).
  
- § 45 Abs 12 NAG:

Die Zeiten im Asylverfahren (d.h. von Einbringung des Asylantrages bis zur Zuerkennung) auf die 5 Jahre werden:

  - Zur Gänze anerkannt, wenn das Verfahren bis zur Zuerkennung länger als 18 Monate gedauert hat
  - Zur Hälfte, wenn das Verfahren zwischen 0 und 18 Monate gedauert hat.
  
- Wichtig ist beim Umstieg ins NAG, dass
  - man eine Anstellung/Beschäftigung mit ausreichenden finanziellen Mitteln hat;
  - B1 Deutschniveau samt Wertekurs absolviert und
  - einen ordentlichen Wohnsitz hat (Mietvertrag, etc.)

- Sollte vor Ablauf der 5 Jahresfrist bei subsidiär Schutzberechtigten ein Aberkennungsverfahren eingeleitet werden, kann man trotzdem den Antrag nach § 45 Abs 12 NAG stellen. Das Aberkennungsverfahren hemmt die 5-Jahresfrist nicht, sie rennt nebenbei weiter!
- Der Umstieg ins NAG ist für Asylberechtigte in der Praxis uninteressant, zumal sie durch den Asyltitel ein Bleiberecht haben.
- Im Anhang finden Sie Beratungsstellen, die sich auf Aufenthaltstitel nach dem AsylG und NAG spezialisiert haben.

Wien, im Juli 2020

Mag. Samir Al-Mobayyed

(Koordinationsbüro der Österreichischen Bischofskonferenz für Katechumenat und Asyl)